

SOZIALSTATUS

Begründung

Nachdem die COPDAF (Koordination der Organisatoren und Produzenten von Veranstaltungen) 1997 bei der Europäischen Kommission Klage erhob, leitete diese im April 1999 ein Verfahren gegen Frankreich ein, das in Artikel L. 762-1 des Arbeitsrechts die Vermutung eines Angestelltenverhältnisses bei Bühnenkünstlern vorsieht.

Gemäß der Kommission behindert Artikel L. 762-1 des Arbeitsrechts den freien Dienstleistungsverkehr, da die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem EWR-Land lebenden, freiberuflich tätigen Künstler aufgrund des erwähnten Artikels in Frankreich nicht freiberuflich tätig sein können.

Die französische Regierung ihrerseits hat sich kontinuierlich bemüht, der Europäischen Kommission zu beweisen, dass die Vermutung eines Angestelltenverhältnisses bei französischen Bühnenkünstlern in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht steht.

Im Verlauf des Verfahrens während des Jahres 2000 hat der SNAM in Zusammenarbeit mit der FIM zur Erarbeitung des Argumentenkatalogs der französischen Regierung beigetragen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, und das Risiko, dass die Kommission im Hinblick auf eine Verurteilung Frankreichs an den Europäischen Gerichtshof gelangt, kann nicht ganz ausgeschlossen werden.

Antrag

Die FIM nimmt die Schritte der Europäischen Kommission gegen die in der französischen Gesetzgebung verankerte Vermutung eines Angestelltenverhältnisses bei Bühnenkünstlern zur Kenntnis.

Eine mögliche Verurteilung Frankreichs würde zu einer Untergrabung der Kohärenz und des Schutzes des Sozialstatus der auf französischem Territorium auftretenden Künstler führen.

Außerdem würde sie auf europäischer Ebene einer Form der sozialen Deregulierung den Weg ebnen, die den Schutz der Musiker und Arbeiter kaum respektiert, obwohl zahlreiche Texte der europäischen Gemeinschaft die Legitimität eines Schutzes des Sozialstatus der ausübenden Künstlerinnen und Künstler bestätigen.

Die FIM bekräftigt ihre Unterstützung der Regelungen, die den Musikerinnen und Musikern den bestmöglichen Schutz gewähren, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit.

Das Vorgehen der Brüsseler Kommission gegen die im französischen Recht vorgesehene Vermutung eines Angestelltenverhältnisses bei Bühnenkünstlern stellt die Anstellungs- und Entlohnungsbedingungen aller in Frankreich auftretenden Künstler in Frage.

Die FIM wird sämtliche Versuche aller internationalen Instanzen denunzieren und bekämpfen, die die schützende Regelung für Musiker in Frage stellen, und wird im Gegenzug alle Initiativen unterstützen, die die bestmögliche Harmonisierung dieser Regelungen anstreben.